



Antrag-Nr. VII-A-08437

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stammbaum:
VII-A-08437 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:
Gründung einer Lärmschutzgemeinschaft

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung
FA Umwelt, Klima und Ordnung

19.04.2023
25.04.2023

Verweisung in die
Gremien
1. Lesung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gründung einer Lärmschutzgemeinschaft, die sich aus den Umlandgemeinden des Flughafens Leipzig/Halle zusammensetzt, aktiv zu unterstützen.

1. Besagte Schutzgemeinschaft soll sich als eingetragener Verein (e.V.) gründen. Der Stadtrat beschließt, die Gründung der Lärmschutzgemeinschaft e.V. und die Ausarbeitung einer entsprechenden Satzung proaktiv zu unterstützen.
2. Nach Vorliegen der Satzung wird der Rat über den Beitritt zur Schutzgemeinschaft beschließen.

Sachverhalt Begründung des Antrags

Der Stadtrat hat sich mittlerweile in einer Vielzahl von Abstimmungen, und zwar unmissverständlich, gegen die Ausbaupläne des Frachtflughafens positioniert; nicht zuletzt in der Ratsversammlung vom 20. Januar 2021, in der nach langer Debatte einhellig die Stellungnahme der Stadt zur 15. Planänderung zum Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle beschlossen wurde.

In diese Stellungnahme ist eine große Anzahl von Bedenken, Einwänden und Hinweisen zur geplanten Flughafenerweiterung, insbesondere in Hinblick auf Fluglärm, vorgebracht worden, die im Abwägungsprozess zur 15. Planänderung von der zuständigen Planfeststellungsbehörde, also der Landesdirektion, Berücksichtigung finden sollen.

Der Stadtrat hat in dieser Stellungnahme zum 15. Planfeststellungsverfahren die Gründe benannt, die eine Zustimmung der Stadt zum weiteren Ausbau des Frachtflughafens unmöglich machen. Es liegt in der Konsequenz der Sache: Sollten diesen Einwände in einem Beschluss der Landesdirektion nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden, behält sich der Rat vor, gegen diesen Beschluss rechtliche Schritte zu ergreifen.

Jedoch ist in einem Rechtsstreit das Kräfteverhältnis zwischen Vorhabensträger (Flughafen Leipzig/Halle) und Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion) auf der einen Seite und den Kommunen (Flughafenanrainer) und ihren Einwohnern auf der anderen Seite kein ausgeglichenes. Der Vorhabensträger hat im Regelfall nahezu unerschöpfliche finanzielle Ressourcen; er könnte sogar auf Kredite zurückgreifen. Dagegen verfügen die Kommunen und die betroffenen Privatpersonen nur über begrenzte Mittel; das finanzielle Risiko eines Rechtsstreits in Planfeststellungsangelegenheiten kann selbst nicht mit einer Rechtsschutzversicherung abgesichert werden. Die Vorschriften zur kommunalen Haushaltsführung lassen es nicht zu, entsprechende Rücklagen für einen Rechtsstreit in Planfeststellungsangelegenheiten zu bilden.

Diese schlechte Ausgangslage lässt sich zumindest teilweise, aber in entscheidenden Punkten umgehen. Sofern die Kommunen nicht den Einschränkungen durch ein Haushaltssicherungskonzept unterliegen, können sie durch an den Verein zu zahlende Mitgliedsbeiträge aus dem kommunalen Haushalt Gelder beim Verein „ansparen“, um später ohne das Risiko einer zwangsweisen Rückführung in den Kommunalhaushalt (selbst bei einer Schieflage des Kommunalhaushalts) darauf zurückgreifen zu können.

Das wird dadurch erreicht, dass der Verein eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und die einmal gezahlten Mitgliedsbeiträge damit der öffentlichen Haushaltsführung der Kommunen entzogen sind. Die Mittelverwendung des Vereins richtet sich dann ausschließlich nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Zur Orientierung in der Sache gibt es Beispiele:

- München hat eine Schutzgemeinschaft: <https://www.schutzgemeinschaft-muc.de/>
- Satzung der Schutzgemeinschaft „Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld“ (errichtet auf der Gründungsversammlung am 5. Juni 1996 in Waltersdorf, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 31. März 2017)

Anlage/n

Keine